Asbest in Bildungseinrichtungen – Speckstein und altes Inventar

Auch im Jahre 2026 begegnen unseren Mitgliedsunternehmen regelmäßig Asbestfundstellen im Inventar von Schulen, z. T. mit hohem Faserfreisetzungspotenzial.

Aktuelles Beispiel aus einer Chemiesammlung (Asbestschnur um Glaskolben):

Die in den Bundesländern eingeführte **Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSu)** weist explizit auf das Asbestverbot hin. Typische Asbestfundstellen im Schulinventar sind z. B. Platinkatalystoren auf Asbestschnüren, alte Aufsätze für Bunsenbrenner und asbesthaltige Handschuhe (Hitzeschutz). Dabei handelt es sich um Altlasten, die aus der Vergangenheit stammen.

Bei Speckstein kann auch neue Ware asbesthaltig sein. Die Inverkehrbringung ist rechtlich zulässig, auch wenn er in geringen Konzentrationen Asbest enthält. Bei der schleifenden Bearbeitung können auch bei geringer Asbesthaltigkeit höhere Raumluftkonzentrationen entstehen. Daher gilt für Speckstein gemäß der RiSu in den Schulen ein Bearbeitungsverbot, was wiederkehrend in Vergessenheit gerät.

Auszüge der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSu)

I – 3.5.1
Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Gefahrstoffe („KMR-Stoffe“)

„Krebserzeugende und keimzellmutagene Stoffe der Kategorien 1A und 1B (siehe III - 2.4.2, Schema IV) dürfen bis auf wenige Ausnahmen im Unterricht **nicht** verwendet werden.“

I – 3.5.3
Sonstige Stoffe

„Asbesthaltige Arbeits- und Hilfsmittel sind zu ersetzen, um Gefährdungen durch Asbestfasern auszuschließen. Die Verwendung von Platinkatalysatoren auf Asbestschnüren sowie die Bearbeitung von Speckstein sind unzulässig, da er Asbest enthalten kann. Speckstein ist ein natürliches Mineral mit einer inhomogenen Zusammensetzung. Untersuchungen von Materialproben haben gezeigt, dass handelsüblicher Speckstein Asbest enthielt. Dies war in erheblichen Umfang auch bei Specksteinproben der Fall, für die die Lieferanten Asbestfreiheit zertifiziert hatten. Gegebenenfalls ist eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.“

I – 3.11.1
Handschutz

„Handschuhe zum Schutz vor thermischen Einwirkungen bestehen in der Regel aus speziellen Chemiefasern. Asbesthaltige Schutzhandschuhe sind verboten.“

II – 7.6
Bildhauerei

„Arbeiten mit asbesthaltigem Material (z. B. Speckstein, der Asbest enthalten kann) ist unzulässig (siehe I – 3.5.3).“

III – 2 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
III – 2.7 Schulrelevante Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen nach § 16 GefStoffVBildhauerei

Stoffe/Stoffgruppen/Verfahren	Bemerkungen
1. Asbest	Tätigkeiten mit Asbest im Unterricht sind an Schulen generell verboten.

Links: Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSu)

» Kultusministerkonferenz

» NRW

» Niedersachsen

Da wir ein duales Arbeitsschutzsystem haben, gibt es neben der RiSu auch eine DGUV-Regel, die die Regelungen zu Asbest identisch wiedergibt:

» DGUV-Regel 113-018 Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen

Literatur zu Speckstein

» DGUV-Veröffentlichung aus 2007

» Kultusministeriumsschreiben aus 2001

» LGL Bayern, Mögliche Gesundheitsgefahren durch Bearbeitung asbesthaltiger Specksteine, aktualisierte Info vom 21.06.2019

Foto: Adobe Firefly

Hinweis Arsen

Auch bei Tierpräparaten ist Vorsicht geboten. In der Vergangenheit wurden arsenhaltige Konservierungsmittel eingesetzt, so dass alte Tierpräparate zu sichern sind.

Auch bei neueren Tierpräparaten können biozide Wirkstoffe wie z. B. Permethrin verwendet worden sein, so dass Hautkontakt vermieden werden sollte.

I – 7.2 Umgang mit Stopfpräparaten, Insektensammlungen

„Begasungen von Bälgen, Tierpräparaten und Insektensammlungen dürfen nur von einer zugelassenen Firma durchgeführt werden.

Alternativmaßnahme siehe II – 3.1.

Ältere Tierpräparate wurden häufig mit heute nicht mehr zulässigen Konservierungsmitteln (z. B. Arsentrioxid bzw. Diarsentrioxid) behandelt und können daher entsprechend kontaminiert sein. Sie sind daher gegen das Berühren durch Schülerinnen und Schüler zu sichern (z. B. Klarsichthülle).

Das Alter der Präparate spielt dabei allerdings nur eine untergeordnete Rolle, da in den meisten Fällen eine Imprägnierung von Tierpräparaten gegen Mottenfraß und andere Schadinsekten notwendig ist. Daher werden auch neuere Präparate meist gegen Fraßinsekten behandelt. Da dies häufig auch mit gesundheitlich nicht unbedenklichen, bioziden Wirkstoffen (z. B. Permethrin) erfolgt, soll Hautkontakt ohnehin grundsätzlich vermieden werden. In bestimmten Fällen kann ein Analysenzertifikat des Herstellers Klarheit schaffen.“

IMPRESSUM
Gesamtverband Schadstoffsanierung
Reinhardtstraße 16
D 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 20 005 27-60
Mobil: +49 (0)162 644 0 276
Mail: giern@gesamtverband-schadstoff.de

Geschäftsführerin
Dipl.-Ing. Sandra Giern
Vorstandsvorsitzender
Dipl.-Geoökologe Olaf Dünger